

S c h u l o r d n u n g  
der Städtischen Musikschule Bayreuth  
gem. § 2 der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

## **Abschnitt I Aufgabengliederung**

-----

Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung im Sinne der "Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

### **§ 1 Aufbau**

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Förderklasse

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

### **§ 2 Musikalische Grundfächer**

#### 1. Musikalische Früherziehung

1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

#### 2. Musikalische Spielkreise

2.1 Der Musikalische Spielkreis ist ein Aufbauprogramm zur Musikalischen Früherziehung. Es werden Kinder ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

#### 3. Musikalische Grundausbildung

3.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.

3.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

#### 4. Elementare Singklassen/Kinderchor

4.1 In die erste Singklasse/den Kinderchor werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

4.2 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

4.3 Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

Abweichende Regelungen bei den Ziffern 1 bis 4 sind jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

### **§ 3 Instrumental- und Vokalfächer**

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
  - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
  - Kinder, Jugendliche und Erwachsene (nach Maßgabe der Musikschulsatzung)
2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumental-/Vokalschüler sollen nach Möglichkeit neben einem Orchester der Städtischen Musikschule ein Ensemblefach besuchen.

### **§ 4 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester, Blasorchester oder Musikschulband.

### **§ 5 Ergänzende Einrichtungen**

Ergänzende Einrichtungen werden nach Möglichkeit angeboten: Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition, Musik und Bewegung/Tanz, Musiktheater, Rhythmik und Ballett. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

### **§ 6 Förderklasse**

1. Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, aufgenommen werden.
2. Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden á 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:
  - Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
  - Ensemblefach: 1 Wochenstunde
  - Gehörbildung/Musiklehre: 1 Wochenstunde
3. Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Berufsstudium weitergeführt werden können.
4. Interessenten können nur aufgrund einer Eignungsprüfung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die aussagekräftige schriftliche Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.

## **Abschnitt II Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb**

---

### **§ 7 Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

### **§ 8 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

### **§ 9 Anmeldung / Aufnahme**

Anmeldungen sind jederzeit möglich und schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr in drei Raten, jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.07. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 10 Probezeit**

Die Probezeit beträgt 3 Monate (beiderseitige Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit).

### **§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30.06. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Die Anmeldung verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis zum 30.06. abgemeldet wird.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Verhinderung des Schülers**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

### **§ 13 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

#### **§ 14 Unterrichtsstätten / Aufsicht**

- (1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

#### **§ 15 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen**

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

#### **§ 16 Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht**

1. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.
2. Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Fachlehrers.

#### **§ 17 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Musikschulinstrumente werden nicht an Dritte ausgeliehen oder vermietet.

#### **§ 18 Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

#### **§ 19 Gesundheitsbestimmungen**

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.

Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

#### **§ 20 Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

#### **§ 21 Schlussbestimmung**

1. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. September 2004 außer Kraft.

Bayreuth, den  
**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Michael Hohl  
Oberbürgermeister